



Die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik



Auf zu neuen Ufern



Die Europäische-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – die Umweltsäule der europäischen Meeresspolitik

Meeresschutz – für Mensch und Natur



Dr. Robert Habeck,
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Liebe Leserin, lieber Leser,

Millionen von Urlaubern genießen jedes Jahr erholsame Tage an den Küsten der deutschen Nord- und Ostsee. Neben dem Tourismus haben auch die Fischerei und die Schifffahrt inkl. Häfen einen hohen Stellenwert in der maritimen Wirtschaft von Schleswig-Holstein. Dies zeigt wie wichtig die Meere für uns sind.

Eine langfristige Nutzung dieser Leistungen der Meere ist nur möglich wenn die natürlichen Prozesse und der Zustand der marinen Lebensräume, Pflanzen und Tiere dabei nicht beeinträchtigt werden. Meeres- und Küstengewässer sind hochsensible Systeme, die schnell aus ihrem natürlichen Gefüge gebracht werden können. Dieses Gefüge und die ökologische Vielfalt in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins bei gleichzeitiger - nachhaltig ausgerichteter - Nutzung aufrechtzuerhalten und zu fördern ist eine unserer zentralen Aufgaben im Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Einen rechtlichen Handlungsrahmen für den notwendigen Schutz der Meeresumwelt gibt uns insbesondere die Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union, die wir derzeit gemeinsam mit den anderen Küstenbundesländern und dem Bund umsetzen. Da bei dieser Umsetzung u.a. Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie aufgegriffen werden, haben wir uns entschieden ein Sonderheft in der Reihe unserer WRRRL-Infobriefe herauszugeben. Dieses auf den Meeresschutz fokussierte Sonderheft soll die große Bedeutung und Komplexität der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie verständlich darstellen und erläutern, was ihre Umsetzung für uns in Schleswig-Holstein bedeutet und welche Umsetzungsschritte in den nächsten Jahren auf uns zukommen.

Die am 15. Juli 2008 in Kraft getretene EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) bildet die Umweltsäule der Meeresspolitik der EU. Die Ziele der MSRL sind der Schutz der Meeresnatur und -umwelt sowie die nachhaltige Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen. In allen europäischen Meeren soll dafür bis 2020 der „Gute Umweltzustand“ erreicht und darüber hinaus erhalten bleiben. Wo erforderlich, sollen Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen

werden die dem Ökosystemansatz, dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip gerecht werden, zwischen den Mitgliedsstaaten abgestimmt sind, innerhalb der festgelegten Meeresregionen bzw. unterregionen kohärent sind und andere rechtliche Verpflichtungen des Meeresschutzes einbeziehen. Der gute Umweltzustand wird in der deutschen Nord- und Ostsee derzeit nicht erreicht. Daher überarbeiten der Bund und die fünf Küstenbun-

desländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam das marine Überwachungsprogramm um weitergehende Informationen über den Zustand und die herrschenden Belastungen zu erlangen. Daran anschließend müssen Maßnahmenprogramme entwickelt werden, um die national festgelegten Umweltziele zu erreichen.



Schleswig-Holstein kommt hierbei als Land zwischen den Meeren eine besondere Rolle zu: Als einziges Bundesland sind wir dafür zuständig, den Zustand unserer Küstemeere in Nord- und Ostsee gleichermaßen zu verbessern.

Bild 1 – Wattenmeer



Bild 2 – Windkraftanlagen

Warum eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie?

Fast die Hälfte der Oberfläche des europäischen Subkontinents wird von Meeren, den größten Ökosystemen* der Erde, gebildet. Die Fläche der deutschen Nord- und Ostsee beträgt insgesamt ca. 5.680.000 ha, das schleswig-holsteinische Küstemeer umfasst in der Nordsee ca. 277.275 ha, in der Ostsee ca. 103.555 ha.

Meere werden seit jeher vom Menschen wirtschaftlich als Nahrungsquelle und Transportweg genutzt. Sie dienen darüber hinaus seit langer Zeit als Quelle für Ressourcen wie Öl, Gas, Sand und Kies oder neuerdings als Standort für Windkraftanlagen zur Erzeugung von Windenergie (Bild 2). Auch wurden die Meere als Verklappungsort für auf dem Land unerwünschte Produkte missbraucht, deren sachgemäße Entsorgung als zu kostspielig oder unnötig betrachtet wurde (ungeklärtes Abwasser, Abfälle, Klärschlämme, Munition ...). Obwohl in Deutschland und der EU die Entsorgung auf See nunmehr geregelt ist, tragen die Nachwirkungen und die weiterhin praktizierte Entsorgung anderer Länder noch heute zu einer Belastung der Weltmeere bei. Nicht nur diese

*Ein Ökosystem ist ein dynamischer Komplex aus Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismen-Gemeinschaften und deren nicht belebter Umwelt, der als eine funktionale Einheit interagiert.

(nach CBD (1992). Convention on biological diversity (with annexes). Concluded at Rio de Janeiro on 5 June 1992. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt.)

direkten Nutzungsformen beeinflussen den Zustand der Meere, auch Aktivitäten an Land haben Auswirkungen. Hierzu gehört bspw. die Schadstoff- und Nährstoffbelastung aufgrund von Landwirtschaft, Industrie und Verkehr.

Trotz der Planungen für eine maritime Raumordnung¹, die festlegt, wo welche Nutzungen im Meer erlaubt sind, gibt es kaum noch vom Menschen und den Auswirkungen seines Handelns unberührte Bereiche. Da Beeinträchtigungen des Meeres für den Menschen nicht so unmittelbar sichtbar sind wie an Land, wurde lange davon ausgegangen, dass die menschlichen Einflüsse keine oder nur geringfügige negative Auswirkungen auf die Meere haben und deshalb unbegrenzt möglich seien. Seit geraumer Zeit sind jedoch

vielerorts die schädigenden Folgen menschlichen Handelns sichtbar und es besteht Einigkeit darüber, dass die marinen Ökosysteme durch den Menschen belastet und gefährdet werden.

Um den offensichtlich zu hohen Druck auf die natürlichen Ressourcen und die zu hohe Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Meere zu verringern, verabschiedete die Europäische Gemeinschaft 2008 eine neue Richtlinie zum Schutz ihrer Meere - die EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).



Bild 3 – Seestern *Asterias arenicola*



Bild 4 – Kartoffelrose *Rosa rugosa*

Was will die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie?

„Die Meeresumwelt ist ein kostbares Erbe, das geschützt, erhalten und – wo durchführbar – wiederhergestellt werden muss, mit dem obersten Ziel, die biologische Vielfalt zu bewahren und vielfältige und dynamische Ozeane und Meere zur Verfügung zu haben, die sauber, gesund und produktiv sind.“²

Ausgehend von diesem Ziel bildet die MSRL die Umweltsäule der Meerespolitik der Europäischen Union und strebt die Einbeziehung von Umweltanliegen in alle für den Meeresschutz ausschlaggebenden Politikbereiche an, z.B. die Agrar- und Fischereipolitik.

Bereits 1979 startete die Europäische Union (EU), damals noch als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, mit der Vogelschutzrichtlinie³ (VRL) ein umfassendes, international verbindliches Regelwerk zum Schutz der Natur. 1992 folgte die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁴ (FFH-RL) zum Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen. Beide Richtlinien sind zentral für den Natur- und Biodiversitätsschutz in der EU. Sie stehen für die Errichtung und das Manage-

ment eines Netzwerks von kohärenten Schutzgebieten und werden unter dem Begriff „Natura 2000“ vereint. Mit der Wasserrahmenrichtlinie⁵ (WRRL) startete die EU 2000 einen umfassenden Gewässerschutz im Binnenland und Küstenbereich. Die WRRL leitete die Reform des europäischen Wasserrechts ein. Sie führte zur Verabschiedung weiterführender Tochterrichtlinien wie der Umweltqualitätsnormenrichtlinie⁶ (UQN-RL), die Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen in der Umwelt festlegt.

Wird der Gewässerschutz durch die WRRL im Binnenland (Flüsse, Seen, Grundwasser) und in Teilen auch in den Küstengewässern abgedeckt, deckt die MSRL neben den Küstengewässern den Meeresbereich vollständig ab und fordert einen allumfassenden Blick auf Natur, Umwelt und Belastungen.

Die MSRL will den guten Umweltzustand der Meeresumwelt in den Meeresgewässern der EU-Mitgliedstaaten bis 2020 erreichen und darüber hinaus bewahren.

Die MSRL greift hierfür die bereits geltenden Schutzanforderungen und Regelungen, bspw. der FFH-RL und der WRRL, auf und ergänzt sie. Neben dem direkten Schutz der Meere soll auch deren Nutzung durch uns Menschen nachhaltig* gestaltet werden.

Damit die Mitgliedstaaten der EU den Weg zum guten Umweltzustand in einer vergleichbaren Weise beschreiten, gibt die MSRL einen Handlungsrahmen vor. So verlangt sie die Durchführung verschiedener Arbeiten und eine Berichterstattung über die Ergebnisse (vergleiche Zeitplan auf S.5). Hierzu gehört, dass die Mitgliedstaaten den aktuellen Zustand ihrer Meeresgewässer bewerten, deren angestrebten guten Zustand beschreiben und Umweltziele festlegen. Zudem sollen Überwachungsprogramme und Maßnahmenprogramme aufgestellt und umgesetzt werden. Die Maßnahmenprogramme sollen dazu dienen den guten Umweltzustand zu erreichen bzw. zu erhalten, die Überwachungsprogramme sollen den Zustand, die Zielerreichung und die Maßnahmeneffizienz überwachen.

*Der Begriff der nachhaltigen Nutzung wird als Nutzung von Komponenten der Biodiversität (Fische, Lebensräume) verstanden, die nicht zu einer langfristigen Abnahme der Biodiversität führt. Das Potential der Biodiversität, die Bedürfnisse und Bestrebungen jetziger und zukünftiger Generationen erfüllen zu können, soll erhalten bleiben.

(nach CBD (1992). Convention on biological diversity (with annexes). Concluded at Rio de Janeiro on 5 June 1992. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt.)

Zeitplan der Aufgaben und Berichtspflichten nach MSRL. Die Zustandsbewertung, die Beschreibung des guten Umweltzustands, die Festlegung von Umweltzielen, die Erstellung von Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen werden alle sechs Jahre geprüft und wenn notwendig aktualisiert.

2010	Umsetzung in nationales Recht
Juli 2012	Anfangsbewertung
Juli 2012	Beschreibung des guten Umweltzustandes
Juli 2012	Festlegung von Umweltzielen und Indikatoren
Juli 2014	Erstellung und Start der Überwachungsprogramme
bis 2015	Erstellung von Maßnahmenprogrammen
bis 2016	Umsetzung der Maßnahmenprogramme
2020	Guter Zustand der Meeresumwelt erreicht

Wann sind die Meere in einem guten Umweltzustand?

Die MSRL gibt eine qualitative Beschreibung des guten Umweltzustands vor (vgl. Box 1). Diese Beschreibung ist jedoch zu ungenau um anhand von Messwerten beurteilt werden zu können. Daher hat die EU-Kommission weitere Anhaltspunkte vorgegeben, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, quantitative und damit transparente und überprüfbare Vorgaben für Messwerte zu entwickeln: indikative Listen von Merkmalen und Belastungen, sowie einen Beschluss zu Kriterien und methodischen Standards⁷.

Welche abiotischen (physikalischen und chemischen) und biotischen (Pflanzen und Tiere) Merkmale und welche Belastungen bei der Bewertung des Umweltzustands betrachtet werden sollen, wird von der MSRL vorgegeben (vgl. Box 2).

Box 1: Qualitative Beschreibung des guten Umweltzustands nach Anhang I der MSRL

Die biologische Vielfalt wird erhalten. Die Qualität und das Vorkommen von Lebensräumen sowie die Verbreitung und Häufigkeit der Arten entsprechen den vorherrschenden physiografischen, geografischen und klimatischen Bedingungen.

Nicht einheimische Arten, die sich als Folge menschlicher Tätigkeiten angesiedelt haben, kommen nur in einem für die Ökosysteme nicht abträglichen Umfang vor.

Alle kommerziell befischten Fisch- und Schalentierbestände befinden sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen und weisen eine Alters- und Größenverteilung der Population auf, die von guter Gesundheit des Bestandes zeugt.

Alle bekannten Bestandteile der Nahrungsnetze der Meere weisen eine normale Häufigkeit und Vielfalt auf und sind auf einem Niveau, das den langfristigen Bestand der Art sowie die Beibehaltung ihrer vollen Reproduktionskapazität gewährleistet.

Die vom Menschen verursachte Eutrophierung ist auf ein Minimum reduziert; das betrifft insbesondere deren negative Auswirkungen wie Verlust der biologischen Vielfalt,

Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme, schädliche Algenblüten sowie Sauerstoffmangel in den Wasserschichten nahe dem Meeresgrund.

Der Meeresgrund ist in einem Zustand, der gewährleistet, dass die Struktur und die Funktionen der Ökosysteme gesichert sind und dass insbesondere benthische Ökosysteme keine nachteiligen Auswirkungen erfahren. Dauerhafte Veränderungen der hydrografischen Bedingungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.

Aus den Konzentrationen an Schadstoffen ergibt sich keine Verschmutzungswirkung.

Schadstoffe in für den menschlichen Verzehr bestimmtem Fisch und anderen Meeresfrüchten überschreiten nicht die im Gemeinschaftsrecht oder in anderen einschlägigen Regelungen festgelegten Konzentrationen.

Die Eigenschaften und Mengen der Abfälle im Meer haben keine schädlichen Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresumwelt.

Die Einleitung von Energie, einschließlich Unterwasserlärm, bewegt sich in einem Rahmen, der sich nicht nachteilig auf die Meeresumwelt auswirkt.



Bild 5 – Baggerboot

Box 2: Anhand von Beispielfragen verdeutlichte Betrachtung von Merkmalen und Belastungen nach Anhang III der MSRL

Physikalische und chemische Merkmale (Bild 7 & 9): Wie verteilen sich bspw. Temperatur, Sauerstoff und Salzgehalt im Meer?

Biotoptypen (Bild 3 & 10): Wie sehen die verschiedenen Bereiche des Meeresbodens aus? Gibt es wie am Meeresgrund auch im Wasser Bereiche, die durch ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften von der Struktur ihrer Umgebung abweichen?

Biologische Merkmale: Wie geht es den Pflanzen (Phytoplankton, Makrophyten) und Tieren (Zooplankton, Makrozoobenthos, Fische, Säugetiere, Seevögel) im Meer? Gibt es neue, nicht einheimische Arten oder mikrobielle Pathogene?

Physische Verluste und physische Schädigungen (Bild 5): Wurde Baggergut im Meer abgelagert? Wo werden Ressourcen wie Sand und Öl entnommen?

Physikalische Störungen (Bild 8 & 13): Wieviel Abfall befindet sich im Meer und ist es zu laut für die Tiere?

Interferenzen mit hydrologischen Prozessen: Wo wird zu warmes oder Wasser mit einem anderen Salzgehalt eingeleitet?

Kontamination durch gefährliche Stoffe: Wie viele und welche Schadstoffe befinden sich in Wasser, Meeresboden und Tieren und warum?

Systematische und/oder absichtliche Freisetzung von Stoffen: Wieviel und welche Munition wurde im Meer versenkt? Wie viele Schadstoffe gelangen durch Erdöl- und Erdgasbohrungen in das Meer?

Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material (Bild 6): Wieviel Dünger gelangt vom Feld über die Flüsse ins Meer? Wie viele Nährstoffe kommen über die Atmosphäre und Aquakulturen* ins Wasser?

Biologische Störungen (Bild 11): Welche Auswirkungen hat die Fischerei auf Ziel- und Nichtzielarten (Vögel, Säugetiere, andere Fische) und benthische Lebensgemeinschaften (Abschürfungen)? Welche Auswirkungen haben neue, nicht einheimische Arten und mikrobielle Pathogene?

Neben der Betrachtung dieser einzelnen Belastungen im Meer sollen diese auch in ihrem Zusammenwirken betrachtet werden. Dies dient dazu kumulative (anhäufende, steigende) und synergetische (zusammenwirkende) Wirkungen berücksichtigen zu können. So soll bspw. nicht nur die Wirkung von Schadstoffen auf Schweinswale betrachtet werden, sondern die Gesamtwirkung (kumulative Wirkung) aller gleichzeitig auf Schweinswale wirkenden Belastungen wie Schadstoffe, Lärm und Fischerei. Dies gibt dann ein realistisches Bild vom durch uns Menschen bedingten Belastungszustand der Schweinswalpopulation. Auch die

*Aquakulturen sind vom Menschen angelegte Kulturen von im Wasser lebenden Pflanzen (Algen) und Tieren (Muscheln, Fische), die vermarktet werden. Hierbei handelt es sich nicht immer um auch natürlicherweise in dem Meeresbereich vorkommende Arten. Die Kultivierung bzw. Aufzucht bedarf des Einbringens von Futter (Nährstoffen) und oft von Medikamenten - und natürlich der Bereitstellung von Fläche.



Bild 6 – Schaumalgenblüte in der Schlei



Bild 7 – Monitoring-Sonde

durch das Auftreten von zwei einzelnen Schadstoffen möglicherweise resultierende neue Belastungswirkung (synergetische Wirkung), die die Schadstoffe einzeln nicht entfalten würden, soll berücksichtigt werden. Dies erlaubt die Berücksichtigung aller Belastungswirkungen.

Die Messung und Bewertung der Merkmale, Belastungen und Auswirkungen dienen der Überprüfung, ob der vorgeschriebene gute Umweltzustand (Box 1) erreicht ist oder nicht. Bei der Regulierung menschlichen Handelns und der Bewertung des Umweltzustands soll also das gesamte Ökosystem betrachtet werden.

Dieser Ökosystemansatz* ist zusammen mit der Betrachtung kumulativer und synergetischer Wirkungen von großer Bedeutung – erstmals kann so realistisch und umfassend ein vollständiges Bild des tatsächlichen Umweltzustands entstehen. Gleichzeitig ist dies aber schwer zu erfüllen, da nicht alle Wechselwirkungen im marinen Ökosystem bekannt sind.

* WRRL und MSRL stellen einen Paradigmenwechsel in der europäischen Umweltpolitik dar, indem sie einen integrativen, ganzheitliche, Ansatz zum Schutz der Oberflächengewässer fordern. Dieser so genannte Ökosystemansatz ist erstmalig mit der WRRL in die Umweltpolitik aufgenommen worden und mit der MSRL nun umfassend im Meeresbereich umzusetzen.

(nach den unveröffentlichten Hintergrunddokumenten zur deutschen Anfangsbewertung 2012)



Bild 8 – durch Müll verendeter Fisch



Bild 9 – schwarzer Fleck im Wattenmeer

Was beeinflusst den Zustand unserer Nord- und Ostsee?

Wie eingangs erwähnt, werden die Meere - auch unsere Nord- und Ostsee - seit jeher vom Menschen genutzt. Sie dienen als Nahrungsquelle, Transportweg, Energie- und Ressourcenlieferant. Von diesen Ökosystemdienstleistungen profitiert jeder einzelne von uns und keiner kann oder möchte auf sie verzichten.

Doch die Nutzung dieser Leistungen wirkt sich auf den Zustand der Meere aus. Manchmal sogar mit dramatischen Folgen: In der Ostsee sind die Fischbestände vom westlichen Dorsch, der Sprotte und des Herings überfischt⁸. In den inneren Förden und Buchten entlang der schleswig-holsteinischen Küste kommt es regelmäßig im Spätsommer zu Sauerstoffmangel. Hauptursache für diesen Sauerstoffmangel⁹ sind die nach wie vor zu hohen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, die von den Feldern über die Flüsse ins Meer gelangen. Zudem begegnen uns erschreckende Bilder von in Abfallteilen oder Stellnetzen gefangenen und verendeten Seevögeln und marinen Säugetieren. Die Offshore-Windkraft steht aufgrund der ökologisch nicht ausgereiften Installationstechnik in der Kritik. Auch das Thema der Schadstoffbelastung wird immer wieder bei Schiffshavarien oder in Bezug auf Sedimentumlagerungen, bspw. aus dem Hamburger Hafen in die schleswig-holsteinische Nordsee, diskutiert.

Viele dieser Nutzungen und Auswirkungen auf die Meeresumwelt

sind bereits durch verschiedene Richtlinien und internationale Übereinkommen angesprochen worden. Hierzu gehören neben den bereits genannten (WRRL, VRL, FFH-RL, UQN-RL) bspw. die Nitrat⁹ - und Kommunalabwasserrichtlinie¹⁰, aber auch das MARPOL-Übereinkommen¹¹, das London Protokoll¹², das Bonner-Übereinkommen¹³ und das ASCOBANS-Abkommen¹⁴.

Zudem existieren zwei internationale Übereinkommen und eine internationale Kooperation zum Schutz der Meeresumwelt, die für uns in Schleswig-Holstein besonders wichtig sind und die eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der regional kohärenten Umsetzung der MSRL in Nord- und Ostsee spielen: das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen; 1992), das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen (im Rahmen von HELCOM); 1992) und die Trilaterale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres.

In diesen Richtlinien und Übereinkommen wurden u.a. Regeln aufgestellt, die zum Schutz der Meere die menschliche Nutzung nachhaltig und ökosystemverträglich gestalten und die Auswirkungen menschlichen Handelns reduzieren sollen. Die MSRL versucht nun, all diese Regelungen für den Küsten- und Meeresbereich zu vereinen und zu prüfen, ob sie ausreichen, um den geforderten guten

Umweltzustand zu erreichen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müssen die Mitgliedsstaaten der EU weitere oder effektivere Maßnahmen ergreifen, um den guten Umweltzustand doch noch bis 2020 zu realisieren.

Bei der Entwicklung von Maßnahmen legt die MSRL das Vorsorgeprinzip* zugrunde: Auch wenn wir die ökologischen Zusammenhänge und die direkten und indirekten Auswirkungen einzelner Nutzungsformen durch uns Menschen noch nicht ganz genau kennen, soll im Sinne des vorsorglichen Schutzes der Meeresumwelt

* Unter dem Vorsorgeprinzip wird im Umweltschutz verstanden, dass auf Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt wird. Also angesichts möglicher Gefahren vorsorglich für den Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen gehandelt werden muss. Der Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung ist für den Umweltbereich sogar im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgehalten.

(weitere Informationen zum Verständnis finden sich in der Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2000 zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips [KOM(2000) 1 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].



gehandelt werden. Negative Auswirkungen, die auch nur möglicherweise aufgrund einer menschlichen Aktivität für die Meere bestehen oder auftreten können, sollen verringert bzw. vermieden werden.

Des Weiteren fordert die MSRL bei der Durchführung von Maßnahmen, dass das Verursacherprinzip* angewendet wird: Derjenige, der für eine Belastung oder einen Schaden verantwortlich ist, hat generell auch für die Beseitigung zu sorgen. Da viele Belastungen und Schäden aber nicht einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können bzw. ihre Beseitigung zu teuer für einen einzelnen ist, übernimmt oftmals die Gemeinschaft - und damit der Steuerzahler - die Beseitigung.

*Unter dem Verursacherprinzip wird im Umweltschutz verstanden, dass derjenige, der einen Schaden verursacht hat oder verursachen könnte, für dessen Vermeidung, Beseitigung bzw. dessen Sanierung oder Ausgleich aufkommen muss.

(weitere Informationen zum Verständnis finden sich im Weißbuch vom 9. Februar 2000 zur Umwelthaftung [KOM(2000) 66 - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht] und der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.



Bild 10 – Seanelke *Metridium senile*



Bild 11 – Fischkutter



Bild 12 – Vogelmonitoring

Sind unsere Nord- und Ostsee in einem guten Zustand?

In den ersten Berichten über den Zustand unserer Meere wurde festgestellt, dass die deutsche Nord- und Ostsee in keinem guten Umweltzustand sind.

2012 wurden vom Bund und den Küstenbundesländern erstmals Gesamtbewertungen über den Zustand der deutschen Nordsee und der deutschen Ostsee durchgeführt¹⁵. Diese Anfangsbewertungen basierten auf bereits nach Gemeinschaftsrecht vorliegenden Erkenntnissen, die im Rahmen der FFH-RL, der WRRL, dem OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen sowie der Trilateralen Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres erstellt wurden. Die Zusammenfassung aller Bewertungen auf den Geltungsbereich der MSRL führte zu dem Ergebnis, dass die Merkmale und Belastungen der beiden deutschen Meere nicht im Bereich eines guten Zustands liegen. Tabelle 1 verdeutlicht die Einzelbewertungen der unter der MSRL zu berücksichtigenden Merkmale und Belastungen (Box 2).

Ausgehend von diesem Bewertungsergebnis wurden die folgenden sieben Umweltziele formuliert¹⁶, die als eine allgemeine und übergeordnete Richtschnur zur Erreichung des guten Umweltzustands dienen sollen.

- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung
- Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe
- Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten
- Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen
- Meere ohne Belastung durch Abfall
- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge
- Meere mit natürlicher hydro-morphologischer Charakteristik

Diese sieben Umweltziele bilden einen Rahmen, der durch insgesamt 30 spezifische und erreichbare (operative) Ziele ausgefüllt und durch 68 zugehörige Indikatoren überprüft werden kann.

Ergebnisse der Anfangsbewertung 2012 über den Zustand der deutschen Nord- und Ostsee.

Zustand	deutsche Nordsee		deutsche Ostsee	
	Merkmale	Belastungen	Merkmale	Belastungen
schlecht	Biotoptypen, Phytoplankton, Fische, Seevögel	Kontamination durch gefährliche Stoffe, Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material, Biologische Störungen	Biotoptypen, Phytoplankton, Makrophyten, Fische, marine Säugetiere, Seevögel	Kontamination durch gefährliche Stoffe, Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material, Biologische Störungen
verarmt	Makrophyten, Makrozoobenthos	-	Makrozoobenthos	-
mittel	marine Säugetiere	-	-	-
gut	-	-	-	-
sehr gut	-	-	-	-
unbekannt	Zooplankton, nicht einheimische Arten, mikrobielle Pathogene	Physische Verluste und physische Schädigungen, Physikalische Störungen, Interferenzen mit hydrologischen Prozessen, Systematische und/oder absichtliche Freisetzung von Stoffen, kumulative und synergetische Wirkungen	Zooplankton, nicht einheimische Arten, mikrobielle Pathogene	Physische Verluste und physische Schädigungen, Physikalische Störungen, Interferenzen mit hydrologischen Prozessen, Systematische und/oder absichtliche Freisetzung von Stoffen, kumulative und synergetische Wirkungen



Bild 13 – durch Müll verendete Möwe



Bild 14 – Wattenmeer

Was sind mögliche Maßnahmen, um den guten Umweltzustand zu erreichen und zu erhalten?

Viele Maßnahmen, die einen positiven Einfluss auf den Zustand der Küsten- und Meeressgewässer haben, wurden bzw. werden bereits im Rahmen der Natura 2000-Richtlinien und der WRRL umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der WRRL, die den Schadstoff- und Nährstoffgehalt in unseren Gewässern reduzieren. Für den Meeresschutz sind insbesondere die auf Fließgewässer ausgerichteten Reduzierungsmaßnahmen relevant, diese reichen bislang aber noch lange nicht aus, um den guten Zustand der Meere zu gewährleisten.

Zu den direkt im Meer durchführbaren Maßnahmen gehört bspw. die Einrichtung von Schutzgebieten. Insbesondere wenn diese Gebiete im Sinne des Natur- und Umweltschutzes gemanagt werden, stellen sie für Pflanzen und Tiere einen Bereich dar, in dem diese sich natürlich entwickeln können. Bereiche, in die der Mensch nicht oder nur zu bestimmten Zeiten, bspw. außerhalb der Fortpflanzungszeit, vordringen darf um Ressourcen zu nutzen, schaffen Rückzugs- und Ruheräume für die Natur.

Grundlage für die derzeit existierenden Schutzgebiete im Meer bilden VRL und FFH-RL und das auf dieser Grundlage gebildete Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. In Schleswig-Holstein umfasst dieses Netzwerk auch unseren Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches

Wattenmeer“, der für den Zustand, den Erhalt und die Regeneration der in unserer Nordsee lebenden Organismen von unschätzbarem Wert ist. Trotzdem besteht auch dort eine Belastung insbesondere durch Fischerei und zu hohe Nährstoffkonzentrationen.

Neben der WRRL unterstützt auch die MSRL die bestehenden Schutzgebiete. Die MSRL benennt zudem ausdrücklich die Möglichkeit der Einrichtung von (neuen) Schutzgebieten um den guten Umweltzustand zu erreichen.

In und an den Meeren der EU finden sich bedeutende Mengen von Abfällen, in denen sich Tiere verfangen und ertrinken können oder die von Tieren aufgenommen werden und durch das erzeugte stete Sättigungsgefühl zum Verhungern führen. Weitere Maßnahmen um den guten Umweltzustand zu erreichen umfassen daher auch ein effektives Abfallmanagement. Die Einbringung von Abfällen in die Meere muss vermieden und die Menge des im Meer vorhandenen Abfalls sollte reduziert werden.

Möglichkeiten dies zu erreichen sind die Vermeidung von Plastiktüten, Plastikflaschen und Mikroplastik enthaltenden Kosmetikartikeln, für die es umweltgerechtere Alternativen gibt, sowie die korrekte Entsorgung von Abfällen. Die Reduzierung von vorhandenem Abfall gestaltet sich

ungleich schwieriger, da das aktive Fischen nach Abfall unerwünschte Nebenwirkungen hat: Es ist nicht selektiv und führt damit zur Entnahme von Meeresorganismen. Zudem beschädigen über den Meeresgrund gezogene Netze empfindliche Bodenstrukturen und die in und auf ihnen lebenden Organismen können getötet werden.

Bevor eine Maßnahme durchgeführt werden kann, müssen gemäß MSRL die Kosten für die Durchführung der Maßnahme, der Nutzen für die Umwelt und die Kosten einer Verschlechterung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Maßnahme analysiert werden (Kosten-Nutzen-Analyse). Damit sind im Meeresschutz erstmals auch der ökologische Nutzen einer Maßnahme und die Kosten einer Verschlechterung des Umweltzustands zu berücksichtigen. Eine solche Analyse durchzuführen ist schwierig, da es derzeit noch keine entsprechende Analyseverfahren gibt: Während sich das Interesse an der wirtschaftlichen Nutzung der Küsten- und Meeressgewässer transparent und monetär spezifizieren lässt, kann das Allgemeinwohlinteresse an Ökosystemdienstleistungen, ökologischer Nutzen und das Empfinden der Gesellschaft für eine gesunde und natürliche Umwelt meist nur ansatzweise in Zahlen dargestellt werden.



Bild 15 – die Ostsee

Was bedeutet die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für uns in Schleswig-Holstein?

Schleswig-Holstein ist das Land zwischen den Meeren. Damit kommt uns eine besondere Verantwortung zu: Wir sind für den Schutz von zwei Küstenmeeren zuständig.

In Deutschland befindet sich die Umsetzung der MSRL gegenwärtig in der Phase der Überarbeitung der marinen Überwachungsprogramme (vergleiche Zeitplan auf S.5). Dabei beraten die Experten des Bundes und der Küstenbundesländer darüber, was in Zukunft im Meer gemessen und bewertet werden muss, um die Ansprüche der MSRL zu erfüllen. Da wir in Schleswig-Holstein bspw. noch immer nicht das genaue Vorkommen der Säugetiere in den Küstengewässern kennen, könnte dies zukünftig anhand von Schallmessungen unter Wasser untersucht werden. Auch fehlen uns genaue Daten über unsere Fischbestände. Dies könnte im zukünftigen Überwachungsprogramm gründlicher untersucht werden.

Der nächste Schritt in der Umsetzung ist der eigentliche Kern der MSRL: die Maßnahmenprogramme. Hier wird letztendlich entschieden, was getan werden wird, um die festgelegten Umweltziele (vgl. Seite 10.) zu erreichen. Die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen beginnt gerade. Die Ergebnisse müssen Ende 2015 an die europäische Kommission geliefert werden. Danach beginnt die Durchführung der Maßnahmen.

Da unsere Küstenmeere insbesondere durch die oben beschriebenen Auswirkungen der Landwirtschaft und Fischerei belastet sind, werden wir in Schleswig-Holstein dringend Maßnahmen umsetzen müssen, um die Nähr- und Schadstoffbelastung des Meeres (bspw. durch die Reduktion von Stoffeinträgen und die Reduktion des Tierbestandes pro Fläche) zu reduzieren und die Überfischung, den Beifang und die Beschädigung benthischer Lebensgemeinschaften (bspw. durch die Verwendung effektiverer Fangmethoden und den Ausschluss einzelner Fischereimethoden aus bestimmten Gebieten) zu verringern bzw. zu stoppen. Da diese Wirtschaftszweige eine zu schützende Einkommensgrundlage darstellen, muss ein ökologisch verträglicher und sozial gerechter Lösungsweg zum Schutz unserer Meere gefunden werden. Dass ein effizienter Meeresschutz für Schleswig-Holstein mittel- und langfristig positive wirtschaftliche Auswirkungen haben wird, zeigt u.a. der wirtschaftliche Vorteil für die Tourismusbranche in Küstengebieten mit sauberen Stränden (Bild 1) und gesunden Meeren.

Grundsätzlich hilft den Meeren in Schleswig-Holstein auch ein bewussterer Umgang mit Abfällen und insbesondere Plastikartikeln im Alltag, zu dem jeder einzelne Bürger beitragen kann. Mögliche zukünftige Projekte in Schleswig-Holstein

sind Abfallmonitoring-Projekte, in denen durch das Einsammeln von Abfall dessen Ursprung definiert wird und er aus der Umwelt entfernt wird. Eine weitere Möglichkeit sind Gespräche mit der herstellenden Industrie über Möglichkeiten, in Schleswig-Holstein umweltfreundlichere Verpackungen mit weniger Plastik oder besser recycelbaren Kunststoffen zu etablieren.

Die Einrichtung von neuen Schutzgebieten steht in Schleswig-Holstein nicht im Vordergrund - ca. 70 % unserer Küstenmeere stehen bereits unter Schutz. Was dem schleswig-holsteinischen Meeresschutz künftig helfen könnte, ist ein effektives Management in dem gemäß der nationalen Umweltziele die Schutzziele und -zwecke an erster Stelle stehen. Pläne hierfür werden derzeit erarbeitet.

„In Zukunft ist von einer wachsenden Beanspruchung der Meeresumwelt auszugehen. Daher muss der gute Umweltzustand als umweltpolitisches Ziel unter Berücksichtigung des Ökosystemansatzes und des Vorsorgeprinzips klar definiert, erreicht und erhalten werden.“¹⁸

-
- ¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2013 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (2013/0074 (COD)).
- ² Erwägungsgrund 3 zur MSRL
- ³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25.
- ⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50.
- ⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73.
- ⁶ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG. ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84-97.
- ⁷ Beschluss 2010/477/EU der Kommission vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern. ABl. L 232 vom 2.9.2010, S. 14-24
- ⁸ BLMP (2012). Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) - Anfangsbewertung der deutschen Ostsee nach Artikel 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) in seiner 2. Sitzung am 30. Mai 2012.
- ⁹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1-8.
- ¹⁰ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser. ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40-52.
- ¹¹ Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78; London 1973, 1978). BGBl. 1996 II S. 399.
- ¹² Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972. Gesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346) sowie Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972.
- ¹³ Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1979. Zugang unter: http://www.cms.int/documents/convtxt/cms_convtxt_german.pdf
- ¹⁴ Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See von 1992. <http://eelink.net/~asilwildlife/ascobans.html>
- ¹⁵ BLMP (2012). Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) - Anfangsbewertung der deutschen Nordsee/Ostsee nach Artikel 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) in seiner 2. Sitzung am 30. Mai 2012.
- ¹⁶ BLMP (2012). Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) – Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee/Ostsee nach Artikel 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) in seiner 2. Sitzung am 30. Mai 2012.

Herausgeber:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Fotos:
Bild 1,2,4,11,12: Martin Stock, LKN-SH
Bild 3: Volkert Schroeren, LLUR-SH
Bild Titel,6,7,9,10,14,15: Dr. Joachim Voß, LLUR-SH
Bild 8,13: Dr. Hendrik Brunkhorst, LKN-SH
Bild 5: Hartmut Schwarzbach, LKN-SH

Gestaltung:
bdrops GmbH, Werftbahnstraße 8, 24143 Kiel

Druck:
nndruck GmbH, Am Kiel-Kanal 2, 24106 Kiel

2013 | ISSN 0935 - 4697

Diese Broschüre wurde auf recymago gedruckt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

